

## Anordnung der Ersatzwahl

### eines Mitglieds des Gemeinderates von Schwarzenberg für den Rest der Amtsdauer 2020 bis 2024

(vom 18.11.2021)

---

#### Der Gemeinderat Schwarzenberg

gestützt auf § 23 Absatz 4 des Stimmrechtsgesetzes vom 25. Oktober 1988 (StRG),

*in Erwägung:*

dass Anita Aregger, Mitglied des Gemeinderates von Schwarzenberg (Bereich Soziales), auf  
den 31. März 2023 demissioniert,

*beschliesst:*

#### Abstimmungstag

1. Auf **Sonntag, 12. März 2023**, wird, unter Vorbehalt einer stillen Wahl, die Ersatzwahl eines  
Mitgliedes des Gemeinderates von Schwarzenberg angesetzt.

#### Stille Wahl

2. Für diese Ersatzwahl ist das stille Wahlverfahren zulässig. Wahlvorschläge müssen bis  
Montag, 23. Januar 2023, 12.00 Uhr, bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenberg  
eintreffen.
3. Die Wahlvorschläge sind durch 10 Stimmberechtigte der Gemeinde Schwarzenberg zu  
unterzeichnen.
4. Auf den Wahlvorschlägen sind sowohl für die Vorgeschlagenen wie die Unterzeichner  
folgende Angaben zu machen: Familien- und Vorname, Geburtsjahr, Wohnort mit genauer  
Adresse; für die Vorgeschlagenen ist überdies der Beruf anzugeben
5. Die Vorgeschlagenen haben schriftlich und unwiderruflich zu erklären, dass sie eine Wahl  
annehmen. Diese Erklärung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen, ansonsten die  
Vorgeschlagenen für eine stille Wahl ausser Betracht fallen.
6. Wird auf allen bereinigten Wahlvorschlägen nur höchstens ein Kandidat oder eine  
Kandidatin vorgeschlagen, wo ist dieser/diese, unter Vorbehalt der Wahlgenehmigung und  
allfälliger Beschwerden, in stiller Wahl gewählt.
7. Falls eine stille Wahl erfolgt, wird die Urnenwahl durch den Gemeinderat abgesagt.

## **Urnenwahl**

8. Im Fall der Urnenwahl richtet sich das Wahlverfahren nach dem Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988.
9. Urnenbürolokal: Gemeindeverwaltung Schwarzenberg, Dorfstrasse 12
10. Urnenbüroöffnungszeiten: Sonntag, 12. März 2023, 10.00 - 10.30 Uhr.
11. Stimmberechtigt für die obgenannten Wahlen sind die in der Gemeinde Schwarzenberg wohnhaften Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, nicht nach Art. 369 ZGB bevormundet sind und spätestens fünf Tage vor dem Abstimmungssonntag in Schwarzenberg ihren politischen Wohnsitz haben.
12. Das Stimmregister wird am Dienstag, 7. März 2023, 18.00 Uhr, abgeschlossen. Die Stimmberechtigten können das Stimmregister einsehen.
13. Die Stimmberechtigten erhalten spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag einen Stimmrechtsausweis, alle Kandidatenlisten aufgrund der Wahlvorschläge, eine Blankoliste, sowie für die briefliche Stimmabgabe ein amtliches Stimm- und Wahlkuvert und ein Rücksendekuvert.
14. Wer brieflich stimmen will, legt die Stimmzettel in das amtliche Stimmkuvert und klebt es zu. Das amtliche Stimmkuvert sowie der eigenhändig unterschriebene Stimmrechtsausweis sind in das Rücksendekuvert zu legen. Das Rücksendekuvert ist zu verkleben und kann dem Stimmregisterführer überbracht oder per Post zugestellt werden. Die Postaufgabe hat so frühzeitig zu erfolgen, dass das Rücksendekuvert noch vor Ende der Urnenzeiten eintrifft.
15. Neben den amtlich beschafften Kandidatenlisten sind für diese Wahlen auch von privater Seite herausgegebene Kandidatenlisten gültig. Für solche Kandidatenlisten gelten folgende Anforderungen: Format A5, Papierqualität Offset 100 gm<sup>2</sup>, Farbe hochweiss.
16. Die Stimmberechtigten der Gemeinde Schwarzenberg können zusätzlich gedruckte Kandidatenlisten für die Ersatzwahl des Mitglieds des Gemeinderates gegen Vergütung von Fr. 250.00 pro 1000 Stück beziehen. Bestellungen haben bis spätestens 23. Januar 2023 bei der Gemeindeverwaltung Schwarzenberg zu erfolgen.
17. Ein allfälliger zweiter Wahlgang findet am 23. April 2023 statt.
18. Dieser Beschluss ist öffentlich anzuschlagen.

Schwarzenberg, 8. September 2022

**Gemeinderat Schwarzenberg**